



Eis- und Rollsport Club Waldbronn e. V.
(ERC Waldbronn e.V.)
76337 Waldbronn

SATZUNG

§ 1

Vereinszweck

- (1) Der Verein dient dem Zweck, den Eis- und Rollsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Beim Ausscheiden von Mitgliedern dürfen nicht mehr als eingezahlte Kapitalanteile und der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen ausgezahlt werden.
- (7) Er ist politisch und konfessionell neutral. Der ERC Waldbronn ist Mitglied im "Badischen Sportbund" und im „Eissportverband Baden - Württemberg“.
- (8) Der Vereinszweck soll wie folgt erreicht und gefördert werden:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
 - b. Durchführung von Übungs- und Spielstunden unter Leitung von Übungsleitern.
 - c. Teilnahme an Meisterschaften.
 - d. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
 - e. Gesellige Veranstaltungen und Vorträge.

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen "Eis- und Rollsport Club Waldbronn" (ERC Waldbronn) und hat seinen Sitz in Waldbronn. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau, gelb und rot.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, sollen sie noch auf der Mitgliederversammlung behandelt werden. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung unter der Angabe der Frist hinzuweisen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der geltenden Platz- und Übungsordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln ,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährlich Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Mitgliedsbeiträgen

- im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten, wie z.B. grober Unsportlichkeit oder sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Desweiteren hat das Mitglied das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Satzung zu beantragen. In einer solchen Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
 - c) Spenden,
 - d) sonstigen Einnahmen, insbesondere Zuschüssen.
- (2) Der Vorstand erstellt für jede Wettkampfsaison einen Finanzplan, der Aussagen über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben macht.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
 5. dem Jugendleiter
 6. den Spartenleitern
 7. den Beisitzern

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.
- (5) Der Vorstand kann abweichend von Absatz 4 beschließen, den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren.
- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als DM 1.000,00 belasten, ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein darüber hinaus belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, binnen drei Tagen eine erneute Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (10) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Aufgabe des ausscheidenden Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, stellvertretend vom stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Jugend

Die Jugendabteilung des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, in der insbesondere die Wahl eines Jugendleiters durch die Jugendlichen und das eigene Etatrecht der Jugend unverzichtbare Bestandteile sind.

§ 10

Spartenleiter

- (1) Jede Abteilung hat einen Spartenleiter. Die Spartenleiter sind für den Übungs- und Spielbetrieb ihrer Sparte verantwortlich. Die Spartenleiter werden von den aktiven und passiven Spartenmitgliedern in einer Spartensitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (2) Jede Sparte stellt mindestens einen Beisitzer.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn der Wettkampfsaison im Herbst durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung obliegt dem Vorstand und hat mindestens zwei Wochen zuvor (Datum des Poststempels der Absendung) oder per e-mail schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit der für seine Beschlüsse erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Gründe für die Einberufung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu laden. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) die Genehmigung des Finanzplans
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- f) die Bestätigung der Jugendsatzung.
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, außer Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch Zuruf.

- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Niederschriften

Bei Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Ladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports und der Jugend, zu verwenden hat.

Waldbronn, den 15.05.2010